



## **Entschädigungen**

### **§§ 18 und 19 kAV**

#### **Quartalsabrechnung**

Das KSA vergütet den Gemeinden die Entschädigungen gemäss § 18 mit Ausnahme von Abs.3 Buchst. c und d kAV quartalsweise mit der Quartalsabrechnung. Die Dauer der Entschädigungen richtet sich nach § 19 kAV.

Innert zehn Tagen nach Ende eines Quartals erstellt das KSA für jede Gemeinde, der im Abrechnungsquartal Personen gemäss § 1 kAV zugewiesen waren, ein Abrechnungsformular in Form einer Excel-Datei und stellt die Formulare den Gemeinden elektronisch zu.

Die Gemeinden rechnen die vergütbaren Leistungen gemäss den Erläuterungen im Handbuch Asyl online ab.

Für die Entschädigung gemäss § 18 Abs. 3 Buchst. d kAV (Ausreisekosten) stellt das KSA den Gemeinde Abrechnungsformulare zusammen mit der Quartalsabrechnung zu.

Die Gemeinden rechnen die vergütbaren Leistungen gemäss den Erläuterungen im Handbuch Asyl online ab.